

Statuten
der
Marga Society für Forschung und Entwicklung
(Marga Society for research and development)

A. Name, Sitz, Zweck

Art.1

Unter Marga Society für Forschung und Entwicklung besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein Im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz des Vereins ist Zürich.

Art. 2

Zweck des Vereins ist die Unterstützung des persönlichen Lebens und Wachsens der Menschheit und insbesondere seiner Mitglieder. Insbesondere fördert der Verein die geistige und körperliche Konstitution durch theoretische und praktische Arbeit. Der Verein organisiert Kurse und Schulungen zur Förderung des Vereinszweckes. Mitglieder können für den Verein z.B. Kurse, Ausbildungskurse, Seminare, Konferenzen organisieren, ohne dafür ein Entgelt zu erhalten.

Art. 3

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

B. Mitgliedschaft und Mittel

Art. 4

Über die Aufnahme neuer Mitglieder befindet der Vorstand auf schriftliches Gesuch. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen. Ein Austritt kann nur schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

Art. 5

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Alle aktiven Mitglieder haben Informations-, Stimm- und Wahlrecht. Passive Mitglieder haben Informationsrecht, sie werden ebenfalls zur jährlichen Generalversammlung eingeladen und können Anträge zur Generalversammlung stellen. Stimm- und Wahlrecht haben passive Mitglieder nicht.

Art. 6

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge von maximal Fr. 200.-.

Des weiteren nimmt der Verein Schenkungen, Darlehen, Bürgschaften, Vermächtnisse usw. entgegen.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

C. Organisation

Art. 7

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung

Art. 8

Die Generalversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens 4 Wochen im Voraus zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben. Die Generalversammlung hat innert 12 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres zu erfolgen.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn die Geschäfte dies erfordern, oder 1/3 der Mitglieder, mindestens jedoch 5 Mitglieder dies verlangen. Eine solche Versammlung ist durch schriftliche Einladung, die mindestens 4 Wochen im Voraus zu erfolgen hat, bekannt zu geben.

Art. 9

Die Generalversammlung wählt den Vorstand und die Revisionsstelle. Sie genehmigt das Budget und die Jahresrechnung sowie den Bericht über die Vorstandsarbeit. Sie entscheidet über alle Geschäfte, die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung unterbreitet werden sowie über Anträge von Mitgliedern.

Art. 10

Anträge von Mitgliedern:

Für ordentliche und für ausserordentliche Generalversammlungen sind die Anträge spätestens fünf Wochen im Voraus dem Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge von Mitgliedern sind in die Traktandenliste aufzunehmen.

Art. 11

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet das einfache Mehr der Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Wahlen und Abstimmungen können, soweit es das Gesetz zulässt, auch auf dem Korrespondenzweg schriftlich durchgeführt werden. Dabei ist Einstimmigkeit erforderlich.

Art. 12

Für eine Änderung der Statuten ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich.

Art. 13

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das von einem Mitglied des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

b) Der Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus zwei oder drei Vorstandsmitgliedern, die für mindestens ein Jahr in dieses Amt gewählt werden. Eine mögliche längere Amtszeit muss bei der Wahl vereinbart werden.

Art. 15

Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gegenüber Dritten. Er besorgt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen.
- b) Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigte/n Person/en.
- c) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet Geschäfte vor.
- d) Der Vorstand orientiert die Mitglieder über die Angelegenheiten des Vereins und erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich Bericht über seine Tätigkeit.
- e) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Wenn der Vorstand aus weniger als drei Vorstandsmitgliedern besteht, entscheiden darüber mindestens drei aktive Mitglieder des Vereins, die bei der Generalversammlung ernannt werden.

Art. 16

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden; sie müssen den Statuten und den Beschlüsse der Generalversammlung entsprechen und dem Interesse des Vereins dienen.

c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 17

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von ein (1) oder zwei (2) Jahren eine Revisionsstelle. Die Länge der Amtszeit wird bei der Wahl beschlossen. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

D. Vereinsjahr, Auflösung des Vereins

Art. 18

Das Vereinsjahr wird vom Vorstand bestimmt. Das erste Vereinsjahr dauert bis 31.12.2002.

Art. 19

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:

- a) wenn an seiner Stelle eine andere juristische Person (z.B. eine Stiftung) errichtet wird, die den in Art. 2 der Statuten genannten Zweck zu erfüllen hat. In diesem Fall muss das verbleibende Vereinsvermögen an diese andere juristische Person übertragen werden.
- b) wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann. In diesem Falle der Auflösung des Vereins muss das verbleibende Vereinsvermögen an die europäische Association for Life Energy Process (ALEP EU) übertragen werden, mit der Auflage 50% davon für Stéphane Sabettis Veröffentlichungen seiner spirituellen Arbeit zu verwenden.

Schlussbestimmungen

Art. 20

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 15. Oktober 2001 genehmigt und treten sofort in Kraft.
(Aktualisierungen werden den Statuten entsprechend s. Art.12 bei Generalversammlungen vorgenommen.)